

altertümlichsten Codices dieser Gruppe⁸⁴), Angers 368 und Tours 565, hier als *Constitutio pro omnibus qui causa studiorum peregrinantur scolariis* rubriziert. Mit Ausnahme des genannten Codex aus Angers und München clm. 23559 sind in den übrigen vier Handschriften (Avignon Cod. 334 [heute 660⁸⁵]), Paris BN Cod. lat. 4567, Tours Cod. 565 und Wien cyp. 2263) die Krönungsgesetze Friedrichs II. enthalten, woraus sich zumindest für diese Überlieferungen das Jahr 1220 als terminus post quem ergibt. Daß vier der Textzeugen der sogenannten ardizonischen Rezension, in denen die Habita Aufnahme fand, nämlich die Codices aus Angers, Avignon, München und Tours, in keiner Weise mit dem Corpus iuris civilis in Verbindung stehen, daß sie nicht einmal mit Teilen davon, sondern nur mit kanonistischen Sammlungen gemeinsam überliefert sind, verdient festgehalten zu werden. Wenn wir bemerken, daß der Münchner clm. 23559 sowohl die Inscriptio der ältesten Überlieferung als auch deren Wortlaut des Insertionsbefehls bewahrt hat und auch sonst in seinem Textbestand weitgehend mit Harv. übereinstimmt⁸⁶), so scheint sich hier, ohne daß der Zusammenhang überschätzt werden sollte, eine mögliche Verbindung abzuzeichnen.

Besonderes Interesse darf die Extravagantensammlung des Jacobus de Ardizzone für sich beanspruchen, deren authentischen Text Seckel im Wiener cyp. 2094, der bisher einzigen bekannten Überlieferung, erstmals agnoszierte. In der aus sieben Titeln mit insgesamt 167 Kapiteln bestehenden Sammlung, in der sich neben Lombarda-Auszügen, einzelnen romanistischen Stücken, kanonistischem Quellgut in beträchtlichem Ausmaß (aus dem Decretum Gratiani, den Compilationes antiquae sowie dem Liber Extra) auch eine nicht geringe Zahl von Gesetzen deutscher Kaiser findet⁸⁷), nimmt das Scholarenprivileg Bar-

⁸⁴) Karl Lehmann, Das langobardische Lehnrecht. Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria (1896) S. 60. — Ein Verzeichnis von 16 Handschriften dieser Rezension bei Lehmann S. 58—60; hinzu kommt nach Seckel, Quellenfunde (wie unten Anm. 37) S. 52 Anm. 1 noch eine Madrider Handschrift, die Lehmann S. 34 Nr. 119 bereits verzeichnet hatte. Genauere Beschreibung und Analyse der Codices, die die Habita enthalten, bei Lehmann S. 11 ff. Nr. 33, 55, 57, 59, 79, 93.

⁸⁵) Vgl. Gero Dolezalek, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600 I (1972) s.v. Avignon.

⁸⁶) Die Qualität des Textes ist zwar durch zahlreiche Korruptelen, meist gedankenlose Kopierfehler, beeinträchtigt, der gemeinsame Überlieferungsstrang ist jedoch evident.

⁸⁷) Die Analyse der Sammlung bei Emil Seckel, Quellenfunde zum lombardischen Lehnrecht, insbesondere zu den Extravaganten-Sammlungen,